

sei, sofern nicht nach den Bestimmungen der Staatsverträge die Zeugnisse keiner Beglaubigung bedürfen.

Bei Eheschließung zwischen italienischen Staatsangehörigen oder zwischen einem Italiener und einer ausländischen (nicht italienischen) Staatsangehörigen ist außerdem der Nachweis beizubringen, daß die Bekanntmachung des Aufgebots in der Heimatgemeinde des italienischen Staatsangehörigen oder wenn beide Verlobte die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Heimatgemeinde beider Verlobten stattgefunden hat (vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1892, Amtsblatt S. 87).

In Zweifelsfällen hat der Standesbeamte sich an das vorgeordnete Amtsgericht zu wenden, welches seinerseits nötigenfalls die Entscheidung des Justizministeriums nachsuchen kann.

Von dem erforderlichen Nachweis kann das Justizministerium in einzelnen Fällen Befreiung bewilligen.

Stuttgart, den 21. Dezember 1905.

Breitling.

Wischer.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen für das Jahr 1906.
Vom 8. Januar 1906.**

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1905, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen für das Jahr 1906, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 8. Januar 1906.

Wischer.

v. Schnürlein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Natural-